

Stadt Sulz am Neckar

SATZUNG

Zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Sulz am Neckar vom 20. März 1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 04.02.2002 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Sulz am Neckar vom 20.03.1995 beschlossen:

Artikel I

Der bisherige § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf Null Euro festgesetzt.

Artikel II

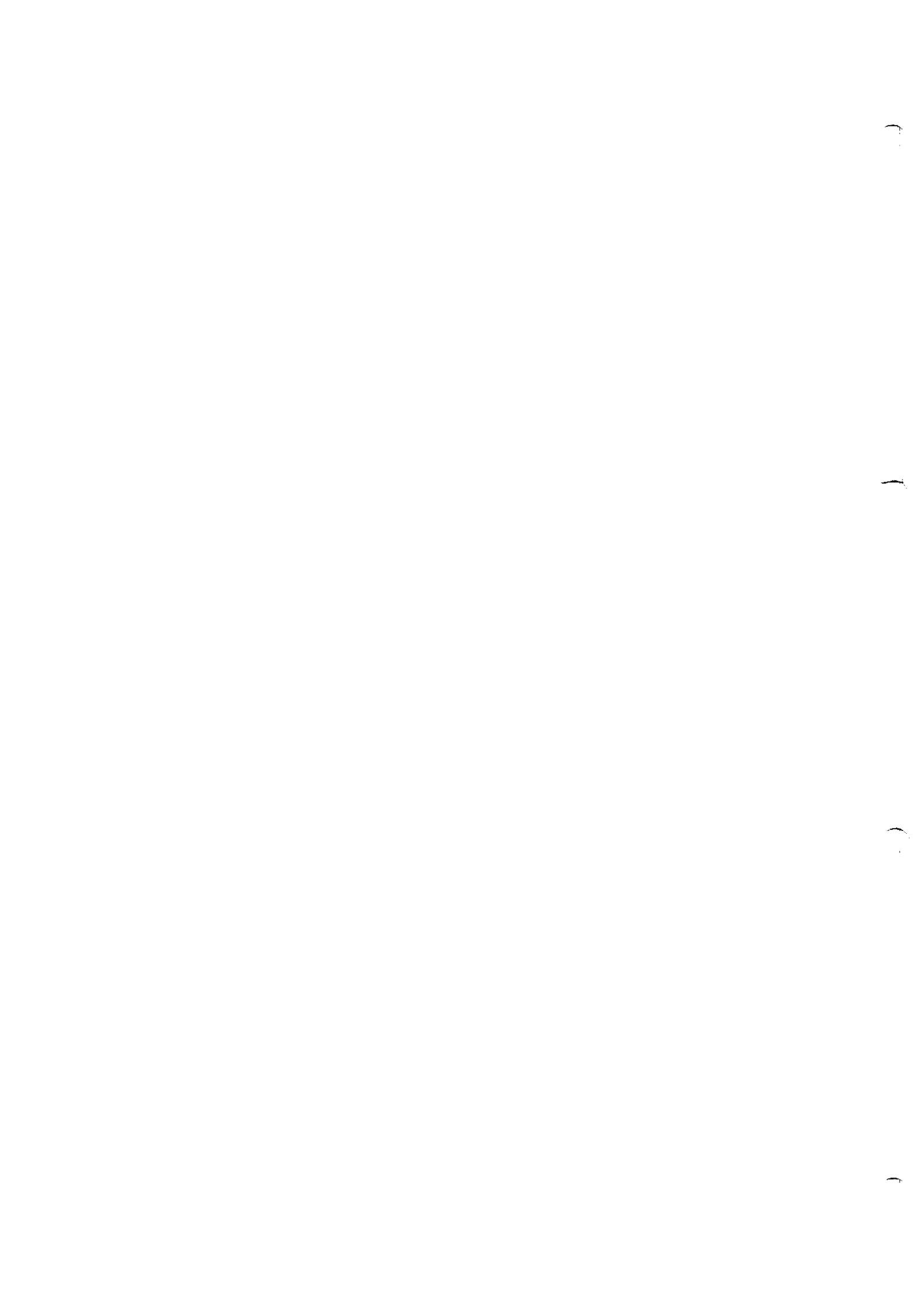
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sulz a.N., den 05.02.2002

Gerd Hieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



BETRIEBSSATZUNG

FÜR DIE

STADTWERKE SULZ AM NECKAR

auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. am 20. März 1995 ... folgende

B E T R I E B S S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Sulz a.N. wird ab dem 01.01.1995 unter der Bezeichnung Stadtwerke Sulz a.N. als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs, Zusammensetzung und Werkleitung

- (1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat und seine Ausschüsse, der Bürgermeister und die Werkleitung (Abs. 2) beteiligt.

- (2) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter und dem Leiter der Abteilung Tiefbau beim Stadtbauamt, als technischen Sachbearbeiter.
Jeder Leiter ist in seinem Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Für die Zuständigkeit der Organe gilt die Hauptsatzung der Stadt Sulz a.N. Rechtsgeschäftliche Vollmachten und Aufträge zur Vertretung der Werkleitung erteilt der Bürgermeister.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1,67 Millionen DM festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 11. Mai 1981 außer Kraft.

Sulz a.N., den 20. März 1995

Vosseler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.